

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2019 / 2020

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) 1. FC Nürnberg e. V. (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 19.07.2017 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Max-Morlock-Stadion & Sportpark Valznerweiher (Max-Morlock-Platz) (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Nürnberg 31.01.2019
Stempel Teilnehmer



(Unterschrift &

(Ort, Datum)
des Unterzeichnenden)

N. Rossow / A. Bornemann (Name & Funktion
N. Rossow

()

()

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2019 / 2020

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) 1. FC Schweinfurt 1905 e.V. (Name des Vereins / der Gesellschaft).

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 01.10.1980 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Willy-Sachs-Stadion (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

1. FC SCHWEINFURT 1905

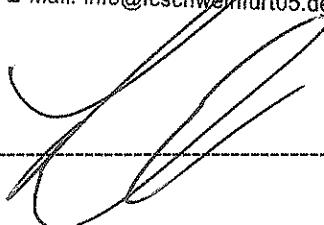
Ander-Kupfer-Platz 2 - 97424 Schweinfurt

Telefon 09721 4754100 - Telefax 4754101

E-Mail: info@fcschweinfurt05.de

Schweinfurt 07.02.2019

(Unterschrift & Stempel Teilnehmer)



(Ort, Datum) SW

(Name & Funktion des Unterzeichnenden)

Liebald

Benjamin,

Sicherheitsbauftragter

○

○

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2019 / 2020

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) Fußball-Club Augsburg 1907 e.V. (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

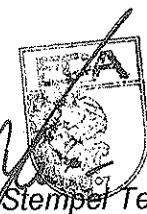
mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Rosenaustadion (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Augsburg, 11.3.19

(Ort, Datum)

(Unterschrift & Stempel Teilnehmer)



Fußball-Club Augsburg
1907 e.V.
Donauwörther Straße 170 | 86158 Augsburg
Tel.: 0821/455 36 0 | Fax: 0821/455 36 10
www.fcaugsburg.de

(Name & Funktion des Unterzeichnenden)

Jakob Geyer, Vorstand

1111

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2019 / 2020

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) FC Memmingen 1907 e.V. (Name des Vereins / der Gesellschaft).

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 16.05.2007 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Arena Memmingen - Stadion an der Bodenseestraße (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Memmingen,
20. Feb. 2019

(Unterschrift & Stempel Teilnehmer)

(Ort, Datum)

(Name & Funktion des Unterzeichnenden)

Armin Buchmann
(1. Vorsitzender)



Thomas Reichart
(2. Vorsitzender)



FC Memmingen 1907 e.V.



Bodenseestraße 44
87700 Memmingen
Tel. + Fax 0 83 31 / 7 11 77
www.FC-Memmingen.de

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2019 / 2020

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) FV Illertissen 1921 e.V. (Name des Vereins / der Gesellschaft),

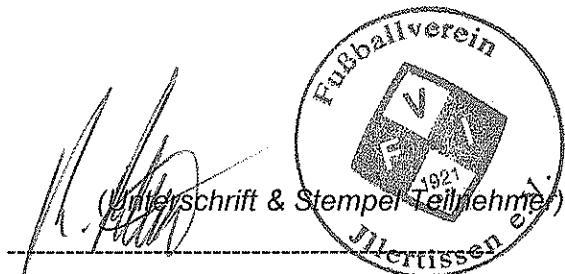
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom Datum Vertragsabschluss mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Vöhlinstadion (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

(Ort, Datum)
Funktion des Unterzeichnenden



Rainer Bleser Vorstandsvorsitzender (Name &

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverböten
Saison 2019 / 2020

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) SpVgg Bayreuth (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverböten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Hans-Walter-Wild-Stadion Bayreuth (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Bayreuth, 14.02.2019
Teilnehmer

(Ort, Datum)

Reinhardt (Unterschrift & Stempel
SpVgg Bayreuth 1921 e. V.
Marc Reinhardt Jakobstr. 33 - 95447 Bayreuth
Telefon 0921 16341463
www.spvgg-bayreuth.de

Assistent der Geschäftsführung (*Name & Funktion des Unterzeichnenden*)

()

()

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2019 / 2020

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) SpVgg Greuther Fürth e.V. (Name des Vereins / der Gesellschaft),

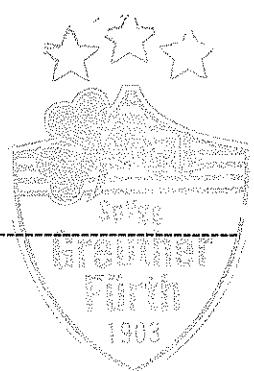
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 08/2003 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Stadion am Laubenweg (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Fürth, 25.02.2018
Teilnehmer)



Unterschrift & Stempel

l. M. + J. K. K.

(Ort, Datum)

Dirk Weißert (Vizepräsident), Günter Gerling
(Vizepräsident) (*Name & Funktion des Unterzeichnenden*)

○

○

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2019 / 2020

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) SV Heimstetten (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Stadion am Sportpark (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Kirchheim, 05.03.19
Teilnehmer



SV HEIMSTETTEN eV
Am Sportpark 2
85551 Kirchheim-Haimstetten

Uwe
(Unterschrift & Stempel)

(Ort, Datum)
& Funktion des Unterzeichnenden)

Ewald J. Matejka Vorstandsvorsitzender (Name

)
)

EWALD J. MATEJKAS
Vorstandsvorsitzender
der EWE AG

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2019 / 2020

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) SV Schalding-Heining e.V. (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 23.04.2009 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Sportanlage Reuthinger Weg (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Passau, 20.02.2019
(Teilnehmer)



Unterschrift & Stempel Teilnehmer

(Ort, Datum)
Funktion des Unterzeichnenden

Wolfgang Wagner (1. Vorsitzender) (Name &

()

()

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2019 / 2020

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) SV Türgücü-Ataspor München e.V. (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 09.04.2019 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Sportpark Heimstetten (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Kirchheim, 11.04.19
Teilnehmer

SV Türgücü-Ataspor München e.V.
Heinrich-Wieland-Str. 100 · D-81735 München
E-Mail: verein@syiga.de & *Unterschrift* & Stempel
Internet: www.turkgucu-ataspor.de

(Ort, Datum)
Unterzeichnenden

Hasan Kivran (Präsident) (*Name & Funktion des*

Hasan Kivran (President)
Hasan Kivran (President)
Hasan Kivran (President)
Hasan Kivran (President)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2019 / 2020

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) SV Viktoria 01 e.V.
Aschaffenburg (Name des Vereins / der Gesellschaft),
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom Datum Vertragsabschluss mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion am Schönbusch (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

(Ort, Datum)

Aschaffenburg 10/03/19

(Name & Funktion des Unterzeichnenden)

M. Fleckenstein

Rasp Ein Vorstand

1111

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2019 / 2020

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) SV Wacker Burghausen e.V. / Wacker Burghausen Fußball GmbH (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 30.06.2008 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Wacker-Arena (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

WACKER BURGHAUSEN
Fußball GmbH
Franz-Alexander-Str. 7
84489 BURGHAUSEN

(Unterschrift & Stempel Teilnehmer)
Huber Andreas, Geschäftsführer WBFG

Burghausen, 27.02.2019

(Ort, Datum)

(Name & Funktion des Unterzeichnenden)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2019 / 2020

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) TSV Aubstadt (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Schulstadion (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Köhler H.
(Unterschrift & Stempel Teilnehmer)

(Ort, Datum)
on des Unterzeichnenden)

Herbert Köhler (1. Vorsitzender) (Name & Funktion)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2019 / 2020

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) TSV 1860 Rosenheim (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Jahnstadion Rosenheim (Name des Stadions / der Platzanlage).

Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.

2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

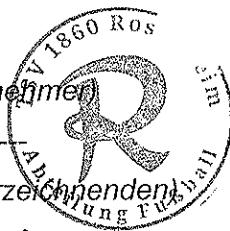
Rosenheim, 13.11.

(Ort, Datum)

(Unterschrift & Stempel Teilnehmer)

(Name & Funktion des Unterzeichnenden)

Heribert Bonnemann, Vorstand



Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2019 / 2020

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) TSV 1896 Rain Sport- und Marketing UG (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Georg-Weber-Stadion (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Rain, 18.03.2019
Teilnehmer

(Unterschrift & Stempel



TSV 1896 Rain

Sport und Marketing UG

(haftungsbeschränkt)

Donauwörther Str. 45

86641 Rain am Lech

(Ort, Datum)

Hans RUF (1. Vorstand und Gesellschafter der

UG) *(Name & Funktion des Unterzeichnenden)*

○

○

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2019 / 2020

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) SV Buchbach (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

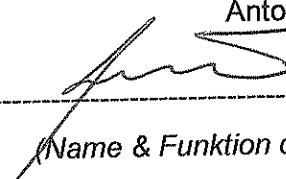
1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 1. April 1960 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion SMR-Arena (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Buchbach, 25.02.2019
(Unterschrift & Stempel Teilnehmer)

(Ort, Datum)



Anton Maier, 1. Vorstand


(Name & Funktion des Unterzeichnenden)

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten
Saison 2019 / 2020

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) VfB Eichstätt (Name des Vereins / der Gesellschaft),

im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

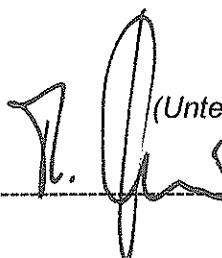
die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Liqui-Moly Stadion (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Eichstätt, 08.03.2019
(Teilnehmer)




(Unterschrift & Stempel)

(Ort, Datum)
Unterzeichnenden

Thomas Hein, 1. Vorstand (*Name & Funktion des*

○

○

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2019 / 2020

Der Verein / die Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) VfR Garching von 1921 e.V. (Name des Vereins / der Gesellschaft).

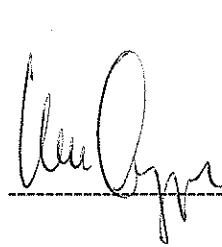
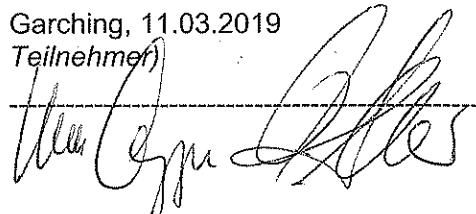
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentralstelle.

1. Der Teilnehmer ist als Stadioneigentümer / aufgrund des Vertrages vom 25.04.2014 (Datum Vertragsabschluss) mit dem Stadioneigentümer Inhaber des Hausrechts im Stadion Garmin-Stadion am See (Name des Stadions / der Platzanlage).
Sollte der Teilnehmer darüberhinausgehende oder anderweitige Platzanlagen nutzen, wird er sich durch Vertrag mit dem jeweils Berechtigten das Hausrecht übertragen lassen, so dass er in diesen Fällen ebenfalls Inhaber des Hausrechts ist.
2. Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass der DFB, der Ligaverband sowie die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für seine jeweilige Platzanlage geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Vollmachten werden hiermit erteilt. Der DFB wird dies den betreffenden Vereinen und Gesellschaften mitteilen.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot auszusprechen.
4. Der Teilnehmer wird bei Verstößen gegen ein auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien erteiltes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Garching, 11.03.2019
Teilnehmer



VfR Garching von 1921 e.V.
Schleißheimer Straße 40
85748 Garching
Tel. (089) 729 11/82
www.vfr-garching.de
Vereins-Nr. VR 4501

(Ort, Datum)
& Funktion des Unterzeichnenden)

Uwe Cygan, Stadionverbotsbeauftragter (Name

NR. 00000000000000000000
Schriftliche
Bestätigung
Telefon
05333 11 66
www.vfl-dortmund.de
Verein für Freiheit

